



Allgemeine Einkaufsbedingungen Baier GmbH

1. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von der Firma Baier GmbH (im Nachfolgenden Käuferin genannt) getätigten Bestellungen. Unsere Lieferanten anerkennen diese Bedingungen durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung als für sie verbindlich. Allen entgegenstehenden und unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechenden Liefer- oder Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung sind ausschließlich nur dann rechtswirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Telefonische und mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen erhalten nur durch schriftliche Bestätigung der Käuferin Gültigkeit. Alle im Zusammenhang mit Bestellungen der Käuferin verfertigten Schreiben, Unterlagen, Rechnungen etc. sind mit der vollständigen Bestellnummer der Käuferin zu versehen. Bei Importlieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Fakturen unbedingt das Artikelgewicht und die Zolltarifnummer anzuführen. Die Weitergabe von Bestellungen der Käuferin an Dritte ist ohne deren schriftliche Zustimmung unzulässig.

2. Vertragsabschluss

Die Angebotslegung des Lieferanten erfolgt kostenlos. Bestellungen der Käuferin sind umgehend mittels Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, jedenfalls jedoch innerhalb einer Woche ab Bestelldatum, mit Preis und Lieferzeitangabe an den in der Bestellung angeführten Sachbearbeiter per E-Mail oder Fax zu übermitteln. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rückmeldung des Lieferanten, so ist die Käuferin berechtigt, den Widerruf der Bestellung zu erklären. Aufträge werden von der Käuferin schriftlich bestätigt und gelten ab diesem Zeitpunkt als durch sie angenommen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders angeführt, ohne Mehrwertsteuer, inklusive Verpackung, auf Basis DDP nach Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, Bestimmungsort Werk Bruck an der Mur und sind Fixpreise. Nachträgliche Preis- oder Mengenänderungen werden nur anerkannt, wenn diese von der Käuferin ausdrücklich schriftlich genehmigt werden. Bei Bestimmungsorterteilung ohne Preisangabe oder lediglich mit Richtpreisen, behält sich die Käuferin die Preisgenehmigung bis nach Erhalt der Auftragsbestätigung unter Vorlage der Endpreise vor.

4. Lieferung

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine beziehen sich stets auf das Eintreffen an der Lieferadresse, gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten. Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht, oder nur zum Teil möglich sein wird, hat er dies der Käuferin unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle behält sich die Käuferin unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Möglichkeiten vor, ohne Setzung einer Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten. Hinsichtlich aller Nachteile und Ansprüche, die aus einer Lieferverzögerung entstehen, ist die Käuferin vom Lieferanten in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung mit Angaben wie insbesondere Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizulegen. Die sach- und fachkundige Durchführung des Versandes und der Verpackung gehören zur Lieferung. Durch Nichteinhaltung entstehender finanzieller Aufwand geht zu Lasten des Lieferanten.
- 4.3. Die gewünschten Liefertermine sind, wenn nicht anders vereinbart, auf den Tag genau einzuhalten. Die unabgestimmte Vorverlegung des Liefertermins durch den Lieferanten, die Nichteinhaltung des Wunschtermins sowie die Nichteinhaltung eines durch eine Auftragsbestätigung bestätigten Liefertermins sind zu vermeiden. Unabgestimmte Mehrlieferung sowie Unterlieferung sind ebenfalls zu vermeiden und berechtigen die Käuferin zur Zurückweisung der Lieferung.
- 4.4. Bei Lieferverzug (mit Ausnahme des Vorliegens einer der Fälle des Punkt 6.) ist die Käuferin vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens sowie des Verschuldens für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Pönale in Höhe von 5% des Gesamtbestellwertes zu berechnen, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag von 15% des Gesamtbestellwertes. Etwaige, der Käuferin wegen Nichtbeachtung durch den Lieferanten entstehende zusätzlichen Kosten hat der Lieferant zu tragen.

5. Gefahrenübergang / Erfüllungsort

- 5.1. Der Übergang von Nutzen und Gefahr für die bestellte Ware samt Dokumentation erfolgt frühestens nach ordnungsgemäßem Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort. Ist eine Abnahme erforderlich, erfolgt der Übergang nach der Durchführung dieser Abnahme.
- 5.2. Erfüllungsort ist – sofern im Einzelfall schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist – der Sitz der Käuferin.

6. Höhere Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt ist keine der Vertragsparteien für die Verletzung der ihr vertraglich auferlegten Verpflichtungen verantwortlich. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Krieg, Aufstand, Beschlagnahme, Embargo, unverschuldetes Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Erdbeben, Brand und andere Naturkatastrophen.

7. Warenannahme

Die Empfangsbestätigung des Liefergegenstandes durch die Käuferin dient nur der Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der Anerkennung einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

8. Gewährleistung

- 8.1. Sachmängel: Die Käuferin behält sich vor, bei gelieferten Waren die den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechen, aus folgenden Varianten zu wählen: Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden, Austausch der Ware, Preisminderung oder Rücksendung der Ware auf Kosten des Lieferanten und Rückabwicklung des Vertrages. In diesem Fall tritt die Käuferin mit dem Lieferanten in Kontakt, um die im Einzelfall kostengünstigste Maßnahmen zur Mangelbehebung zu klären.
- 8.2. Die Reklamation wird durch ein Reklamationsschreiben an den Lieferanten dokumentiert. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb eines Werktages auf das Reklamationsschreiben zu antworten. Die Käuferin behält sich vor, entsprechenden Ersatz vom Lieferanten zu fordern, wenn durch mangelhafte Lieferung Schäden bei der Käuferin entstanden sind.
- 8.3. Rechtsmängel: Der Lieferant sichert zu, dass alle den Lieferverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine Rechte Dritter, insbesondere auch keine Schutzrechte Dritter, dem entgegenstehen.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der ordnungsgemäßen Abnahme im Werk der Käuferin bzw. bei solchen Waren, die nicht unmittelbar nach Übernahme in Betrieb genommen oder weiterverarbeitet werden, erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme bzw. mit Beginn der Weiterverarbeitung, d.h. im Zeitpunkt der Erkennbarkeit eines Mangels. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile. Die Leistung von Zahlungen auf den Liefergegenstand gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

9. CE-Konformität

Für bestellte verwendungsfertige Produkte bzw. Maschinen, welche der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, muss spätestens zum Zeitpunkt der Anlieferung des Liefergegenstandes die Dokumentation hinsichtlich Gefahrenanalyse, Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung mitgeliefert werden. Bei bestellten unvollständigen Maschinen sind die Forderungen lt. Anhang zur Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen i.d.g.F. insoweit zu erfüllen, als die Mustereinbauerklärung, die Montage- und Betriebsanleitung sowie alle erforderlichen technischen Unterlagen mitzuliefern sind. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden, welche der Käuferin aufgrund mangelhafter CE-Konformität entstehen. Darüber hinaus stellt die Konformität des Liefergegenstandes, falls es sich um eine Maschine handelt, mit der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen i.d.g.F. nicht nur ein öffentlich-rechtliches Erfordernis für den Lieferanten dar, sondern gehört zu den elementaren Anforderungen an die Maschine und bestimmt daher die „übliche Beschaffenheit“ der Maschine. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Verlangen der Käuferin hin, die Risikobewertung an die Käuferin zu übermitteln.

10. Rechnung und Zahlung

- 10.1. Alle Rechnungen sind der Käuferin ausnahmslos in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Auf den Rechnungen ist die Bestellnummer der Käuferin anzuführen. Fakturen ohne Bestellnummer können von der Käuferin nicht bearbeitet werden und müssen an den Aussteller zurückgesandt werden. Pro Bestellung ist eine Rechnung zu legen.

- 10.2. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen. Ist das Produkt mangelhaft, ist die Käuferin berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Mängel zurückzuhalten. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung. Der Lieferant kann den Rechnungsdurchlauf beschleunigen, wenn er bei Rechnungs Korrekturen die gesamte Rechnung storniert und eine neue korrigierte Rechnung ausstellt.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden Zahlungen, unter Voraussetzung ordnungsgemäßer Übernahme der Lieferung oder Leistung, 30 Tage nach Rechnungsanerkennung mit 3% Skonto, oder 60 Tage nach Rechnungsanerkennung ohne Skonto, geleistet.

- 10.3. Eine Abtretung von Forderungen gegen die Käuferin, oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf deren schriftlicher Zustimmung.
- 10.4. Leistet die Käuferin auf ihre Bestellungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so ist sie jederzeit berechtigt, von dem jeweiligen Vertragspartner bzw. Lieferanten die Ausstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft eines österreichischen Bankinstituts zu verlangen.

11. Haftung

Für den Fall, dass die Käuferin wegen eines Fehlers des Liefergegenstandes aus Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, der Käuferin alle Leistungen, die diese Dritten aus dem Titel der Produkthaftung erbringen musste, nach dessen Verschuldensgrad zu ersetzen. In einem allfälligen Rechtsstreit ist der Lieferant verpflichtet, die Käuferin bestmöglich zu unterstützen und hat sämtliche Kosten, die sich aus einer Weigerung der Unterstützung ergeben, der Käuferin zu ersetzen.

12. Qualität und Dokumentation

- 12.1. Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass die bestellten Produkte zu den festgelegten Spezifikationen, in der vereinbarten Menge, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort bereitgestellt werden.
- 12.2. Der Lieferant gewährleistet hohe Selbstständigkeit und aktives Mitwirken in allen Projektphasen mit dem Ziel, alle Anforderungen an das Produkt einschließlich aller gesetzlichen Forderungen zu erfüllen und die hohen Qualitätsziele zu erreichen.
- 12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der Lieferant diese selbst herstellt, bearbeitet, veredelt oder von Dritten bezieht, bearbeiten oder veredeln lässt.
- 12.4. Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung d.h. insbesondere
- der beigefügten Zeichnung
 - unseren Prüfvorschriften (in Spezialfällen)
 - den sonstigen Normen und Vorschriften
 - den von der Käuferin gekennzeichneten besonderen Merkmalen
 - den vereinbarten Mustern
- entsprechen.
- Der Lieferant hat jeweils unverzüglich zu prüfen, ob die Vorgaben von der Käuferin fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster sind. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, hat er die Käuferin unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 12.5. Die Käuferin ist berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung wichtiger Eigenschaften eine Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen. Verlangt die Käuferin für einzelne Teile, Baugruppen, Werkstoffe und/ oder Merkmale, Prüfbescheinigungen, so müssen diese den Anforderungen der DIN EN 10204 nach der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Grundsätzlich werden die Prüfbescheinigungen beim Lieferanten archiviert und der Käuferin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Archivierungsdauer beträgt 7 Jahre. Je nach Kundenforderung kann sich die Archivierungsdauer entsprechend erhöhen. Wenn gefordert, hat der Lieferant die Prüfbescheinigungen den Lieferungen beizulegen. Eine Zuordnung zu Lieferlos-/Charge muss immer möglich sein.
- 12.6. Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die sämtlichen Anforderungen aller gültigen Gesetze und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere für gefährliche Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse, sowie aller nationalen und international gültigen technischen Normen erfüllen.

13. Geheimhaltung

Von der Käuferin beigestellte Zeichnungen, Muster, Modelle oder sonstige Unterlagen müssen unaufgefordert nach Eintreffen des Liefergegenstandes an diese zurückgesandt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche technische Dokumentationen, die er von der Käuferin auf Grundlage dieses Vertrages schriftlich oder mündlich, oder in Form von Zeichnungen, Fotografien oder Mustern erhalten hat, geheim zu halten, keinesfalls an Dritte weiterzugeben und diese Informationen ausschließlich im Umfang dieser unserer Geschäftsbeziehung zu verwenden.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird durch eine Beendigung der Geschäftsbeziehung (z.B. durch Lieferung des Liefergegenstandes) nicht berührt.

14. Datenschutz

Die Käuferin ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen des Geschäftsverkehrs unternehmensintern zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen, sofern dies zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendig ist. Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit seine Einwilligung schriftlich zu widerrufen.

15. Gerichtsstand

15.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus sämtlichen Verträgen einschließlich deren Zustandekommen ergebenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Käuferin sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Die Käuferin ist berechtigt, auch das für den Lieferanten zuständige Gericht anzurufen. Darüber hinaus können die Vertragsparteien einvernehmlich die Schlichtung durch ein Schiedsgericht vereinbaren.

15.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht sowie unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen .

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen Einkaufsbedingungen. Allenfalls unwirksame Bedingungen werden auf das gesetzlich zulässige Ausmass abgeändert vereinbart (geltungserhaltende Reduktion).

Baier GmbH

Tragösserstrasse 119/89

8600 Bruck/Mur, Austria